

Amtsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Herausgegeben vom Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart

Bd. 52 Nr. 20

4. Juni 1987

E 21410 B

- Inhalt:
- 1) Tag der Diakonie am 2. Sonntag nach Trinitatis
 - 2) Neufassung des Pauschalvertrages mit der GEMA über Kirchenkonzerte und kirchliche Veranstaltungen
 - 3) Dienstinrichten
 - 4) Arbeitsrechtsregelungen

Tag der Diakonie am 2. Sonntag nach Trinitatis, 28. Juni 1987

Erlaß des Oberkirchenrats vom 8. Mai 1987

AZ 52.14-6 Nr. 51

Nach dem Kollektenplan 1987 wird der „Tag der Diakonie“ am 2. Sonntag nach Trinitatis, 28. Juni 1987, begangen. Mit dem Opfertag ist eine für das Land Baden-Württemberg genehmigte öffentliche Haus- und Straßensammlung verbunden, bei der jedermann um eine Gabe gebeten werden darf. Die Haussammlung darf vom 22. Juni bis zum 28. Juni 1987, die Straßensammlung vom 26. bis 28. Juni 1987 stattfinden.

Den Gemeinden, die sich für die „Diakonische Jahresgabe“ entschieden haben, wird empfohlen, ihre Aktion in diesem Zeitraum durchzuführen. Das Werbematerial ist den Kirchengemeinden über die Diakonischen Bezirksstellen zugeleitet worden. Der Oberkirchenrat bittet um weite Verbreitung des Materials und sorgfältige Vorbereitung des Opfertags und der öffentlichen Sammlung.

Bei der Abkündigung des Opfertags bitten wir, den Gemeindegliedern herzlichen Dank für ihre bisherige Opferbereitschaft auszusprechen.

Zur Förderung der diakonischen Arbeit in den Kirchenbezirken verbleiben 25% des Opfers und des Sammelertrags bei den Diakonischen Bezirksstellen zur Verteilung durch die Diakonischen Bezirksausschüsse.

Den Ertrag des Opfers, der Einzelgaben sowie der Haus- und Straßensammlung bitten wir rasch den Bezirksopfersammelstellen zuzuleiten und von dort gesammelt, nach Abzug von 25% für die Diakonie im Kirchenbezirk, bis spätestens 21. August 1987 an das Diakonische Werk der evangelischen Kirche in Württemberg, Heilbronner Straße 180, 7000 Stuttgart 1, (Konten: Landesgirokasse Stuttgart Nr. 2 133 250, BLZ 600 50101; Postscheckkonto Stuttgart Nr. 103 30-704, BLZ 600 100 70) zu überweisen. In entsprechender Weise bitten wir die „Diakonische Jahregabe“ abzuliefern; auch die Ablieferung eines Zwischenergebnisses der „Diakonischen Jahregabe“ – über die Bezirksopfersammelstelle – ist möglich und erwünscht.

D. Hans v. Keler

Neufassung des Pauschalvertrages mit der GEMA über Kirchenkonzerte und kirchliche Veranstaltungen

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 24. März 1987

AZ 50.40-2 Nr. 152

Aufgrund der Urheberrechtsnovelle und zwischenzeitlicher Entwicklungen mußte der Pauschalvertrag mit der GEMA über Kirchenkonzerte und kirchliche Veranstaltungen neu gefaßt werden. Die Neufassung einschließlich der beiden Anlagen und der Protokollnotizen Nr. 1 und Nr. 2 werden nachstehend bekanntgemacht.

I. V.
Dietrich

Vertrag über die Wiedergabe von Musikwerken bei Kirchenkonzerten und Veranstaltungen

Vom 25. Februar/4. März 1987

Die Evangelische Kirche in Deutschland,
Herrenhäuser Straße 12, 3000 Hannover 21,
vertreten durch den Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland,
dieser
vertreten durch den Vorsitzenden des Rates und
den Präsidenten des Kirchenamtes,
nachstehend: EKD

und

die GEMA, Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische
Vervielfältigungsrechte,
Bayreuther Straße 37/38, 1000 Berlin 30,
vertreten durch ihren Vorstand,
Herr Generaldirektor Professor Dr. h. c. Erich Schulze,
nachstehend: GEMA

schließen nachfolgenden Vertrag:

1.

Aufführungseinwilligung

(1) Die GEMA erteilt

- a) der EKD, den Gliedkirchen der EKD, ihren Untergliederungen und den Kirchengemeinden, sowie deren Institutionen, Einrichtungen und Vereinigungen (s. Verzeichnis nach Ziffer 6)
- b) den Mitgliedern der der Zentralstelle für Evangelische Kirchenmusik angeschlossenen Organisationen, nämlich dem Verband evangelischer Kirchenmusiker Deutschlands, dem Verband evangelischer Kirchenchöre Deutschlands und dem Posaunenwerk der Evangelischen Kirche in Deutschland

die Einwilligung zur öffentlichen Wiedergabe des jeweils ihrer Verwaltung unterstehenden Musikrepertoires nach Maßgabe dieses Vertrages.

(2) Die Aufführungseinwilligung umfaßt nur die der GEMA zustehenden Rechte.

(3) Sie schließt die Berechtigung zur Aufnahme der Musikdarbietungen auf Ton- und Bildtonträger u. ä. ein.

(4) Die Aufführungseinwilligung ist nicht auf Dritte übertragbar.

2.

Pauschalbetrag

(1) Die EKD zahlt als Vergütung für die nach Ziff. 1 erteilte Einwilligung mit Fälligkeit jeweils zum 1. August eines Jahres

DM 500.000,-- (in Worten: fünfhunderttausend)

für die Kalenderjahre 1986–1990 zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweils bei Fälligkeit gesetzlich festgelegten Höhe (derzeit 7%).

(2) Die Vergütung wird neu festgesetzt, wenn sich der Preisindex für die Gesamtlebenshaltung aller privaten Haushalte seit Inkrafttreten dieses Vertrages um jeweils mehr als 10 Punkte nach oben oder unten geändert hat. Die Parteien sind in diesen Fällen verpflichtet, nach billigem Ermessen die Vergütung neu festzusetzen.

3.

Durch den Pauschalbetrag nach Ziff. 2 abgeholte Musikaufführungen

Durch den Pauschalbetrag nach Ziff. 2 sind abgeholt:

(1) Konzertveranstaltungen mit Werken der ernsten Musik im Sinne der Vergütungssätze E für Konzerte der ernsten Musik, die die in Ziff. 1 (1) angegebenen Berechtigten als alleinige Veranstalter im eigenen Namen und auf eigene Rechnung durchführen, sowie

(2) Musikaufführungen bei Veranstaltungen, z.B. Gemeindeabende, auch Gemeindefeste wie „Bunter Abend“, Sommerfeste, Jugendveranstaltungen u. ä. ggf. auch mit Unterhaltungsmusik, die die in Ziff. 1 (1) angegebenen Berechtigten als alleinige Veranstalter im eigenen Namen und auf eigene Rechnung durchführen, und für die weder ein Eintrittsgeld noch ein sonstiger Unkostenbeitrag erhoben werden und die nicht überwiegend mit Tanz verbunden sind.

4.

*Musikdarbietungen, die nicht durch den Pauschalvertrag
nach Ziff. 2 abgegolten sind*

(1) Vorzugssätze

- a) Für Musikdarbietungen, die nicht durch den Pauschalvertrag nach Ziff. 2 abgegolten sind, werden die Vorzugssätze für Organisationen der jeweils gültigen Tarife der GEMA als Vergütungen berechnet, sofern die Musikdarbietungen rechtzeitig angemeldet und die Einwilligung ordnungsgemäß nach den in der Anlage 1 beigefügten Bestimmungen erworben wird.
- b) Je ein Exemplar der für Einzelaufführungen mit Unterhaltungs- und Tanzmusik derzeit geltenden Vergütungssätze U-VK sowie M-U (Tonträgerwiedergabe) – Vergütungssätze bei Gesamtverträgen – sind diesem Vertrag beigefügt.

(2) Gesellige Veranstaltungen im Anschluß an Konzertveranstaltungen gemäß Ziff. 3 (1)

- a) Findet im Anschluß an eine Konzertveranstaltung gemäß Ziff. 3 (1), die nach Ziff. 2 abgegolten ist, im gleichen Veranstaltungsraum eine gesellige Veranstaltung mit Tanz- und Unterhaltungsmusik statt und wird für beide Veranstaltungen nur ein Eintrittsgeld oder Unkostenbeitrag erhoben, so wird bei der Berechnung der Aufführungstantiemen nach den Vergütungssätzen U-VK für die gesellige Veranstaltung die Hälfte des Eintrittsgeldes oder Unkostenbeitrages zugrunde gelegt. Ist jedoch in solchen Fällen von den Teilnehmern an der geselligen Veranstaltung zusätzlich ein Tanzgeld zu entrichten, gilt als Eintrittsgeld für die gesellige Veranstaltung die Hälfte des für die Gesamtveranstaltung zu entrichtenden Unkostenbeitrages zuzüglich Tanzgeld.

- b) Beginnt diese Gesamtveranstaltung nach 19 Uhr, ermäßigen sich die Vergütungssätze U-VK für die gesellige Veranstaltung um 20%.
- c) Vergütungen sind spätestens innerhalb einer Woche nach Rechnungsstellung an die GEMA zu zahlen. Wenn Pauschalverträge für derartige Veranstaltungen mit der GEMA abgeschlossen worden sind, sind für die Fälligkeit der Pauschalbeträge die vertraglichen Vereinbarungen maßgebend.

5.

*Vertragshilfe durch die Zentralstelle für evangelische Kirchenmusik
- Anmeldung und Programme von Konzertveranstaltungen -*

Alle Konzertveranstaltungen gemäß Ziff. 3 (1) wird die EKD der GEMA über die Zentralstelle für evangelische Kirchenmusik bis spätestens zum 30. eines jeden Quartalsmonats für das vorausgegangene Vierteljahr bekanntgeben und dieser Mitteilung je eine vollständige Programmfolge – einschl. aller evtl. als Zugaben aufgeführten Werke – beifügen. Bei der GEMA eingehende Programme werden an die Zentralstelle für evangelische Kirchenmusik weitergeleitet.

6.

Allgemeine Vertragshilfe

(1) Die EKD wird der GEMA innerhalb angemessener Zeit nach Abschluß dieses Vertrages ein nach Namen (insbesondere Organisationsbezeichnung) und postalischer Anschrift genau konkretisiertes Verzeichnis aller der durch dieses Vertragswerk Begünstigten (soweit übergemeindlich) zur Verfügung stellen, auf Wunsch der GEMA auch ein entsprechendes Verzeichnis der Begünstigten nach Ziff. 1 a), und wird jede spätere Veränderung laufend mitteilen. Veranstalter, deren Anschriften nicht in diesem Verzeichnis enthalten sind, gelten nur als Begünstigte dieses Vertrages, wenn sie als solche von beiden Vertragsschließenden anerkannt werden.

(2) Die EKD hält ihre Mitglieder in regelmäßigen Abständen zur ordnungsgemäßen Vertragserfüllung an, insbesondere dazu, Musikdarbietungen rechtzeitig nach Maßgabe dieser Vertragsbestimmungen bei der GEMA anzumelden.

7.

Nicht angemeldete Musikaufführungen (Vertragsstrafe)

Die GEMA ist berechtigt, für nicht pauschal abgegoldene Musikdarbietungen, für die die Einwilligung nicht ordnungsgemäß nach den Bestimmungen dieses Vertragswerkes erworben wird, die tarifliche Vergütung in doppelter Höhe zu beanspruchen.

8.

Meinungsverschiedenheiten

Bei Meinungsverschiedenheiten über Rechte und Pflichten aus diesem Vertragswerk wird die GEMA zur Vermeidung von Rechtsstreitigkeiten die örtlich zuständige Landeskirche bzw. die EKD benachrichtigen. Wird innerhalb von drei Monaten nach der Benachrichtigung eine gütliche Einigung nicht erreicht, haben die Betroffenen das Recht, den Rechtsweg zu beschreiten.

Die EKD wird der GEMA für jede Landeskirche einen Ansprechpartner nennen.

Die GEMA übermittelt ein Verzeichnis der zuständigen Sachbearbeiter in den Bezirksdirektionen.

9.

Vertragsdauer

Der Vertrag ersetzt die Vereinbarung PV/16 b Nr. 6 (1) vom 29. 6. / 2. 7. 1981 und läuft unkündbar bis zum 31. Dezember 1990. Er verlängert sich jeweils um ein Jahr, falls er nicht drei Monate vor seinem Ablauf von einer der Parteien schriftlich gekündigt wird.

Für den Kündigungsfall werden die Parteien rechtzeitig Verhandlungen für eine neue Vereinbarung aufnehmen.

Berlin, den 4. März 1987
Gesellschaft für musikalische
Aufführungs- und mechanische
Vervielfältigungsrechte

Der Vorstand
(Prof. Dr. Erich Schulze)

Hannover, den 25. Februar 1987
Evangelische Kirche in Deutschland

Der Vorsitzende des Rates
(Dr. Kruse)

Der Präsident des Kirchenamtes
(Hammer)

Erfordernisse bei nicht pauschal abgesehenen Veranstaltungen

Anlage 1
zum Vertrag

(s. Ziffer 4 des Pauschalvertrages)

1. Anmeldung von Einzelveranstaltungen

(1) Einzelveranstaltungen mit Musikern oder sonstige Einzelveranstaltungen mit Musikwiedergaben sind spätestens drei Tage vor Durchführung mit folgenden Angaben bei der GEMA anzumelden:

- a) Genaue Anschrift des Veranstalters,
- b) Tag der Veranstaltung,
- c) Art der Veranstaltung,
- d) Ort der Veranstaltung,
- e) Name des Veranstaltungsorts,
- f) Größe des Veranstaltungsraumes in qm – von Wand zu Wand gemessen – (bei Stuhlreihenveranstaltungen auch Personenfassungsvermögen des Veranstaltungsraumes),
- g) Höhe des Eintrittsgeldes, des Tanzgeldes oder eines sonstigen Unkostenbeitrages,
- h) Programmangaben – vgl. unten Ziff. 3 –

(2) Nachweislich unvorhergesehene Einzelveranstaltungen werden von der GEMA noch als rechtzeitig angemeldet angesehen, wenn die Anmeldung innerhalb von drei Tagen nach der Veranstaltung mit einer entsprechenden Erklärung vorgenommen wird.

(3) Die GEMA stellt für die Anmeldung auf Anforderung Anmeldekarten zur Verfügung.

2. Zahlungsweise bei Einzelveranstaltungen

Die Vergütungen für Einzelveranstaltungen müssen, soweit die Rechnungen der GEMA nichts Abweichendes enthalten, spätestens innerhalb einer Woche nach jeder Veranstaltung an die GEMA gezahlt werden.

3. Programme von Einzelveranstaltungen mit Musikern

Soweit bei Einzelveranstaltungen vielfältige Musikprogramme vorliegen, ist ein Exemplar der Anmeldung der Veranstaltungen beizufügen.

Spätere Änderungen der Musikfolge und alle als Zugaben aufgeführten Werke müssen der GEMA unmittelbar nach den Veranstaltungen nachgemeldet werden. In allen anderen Fällen sind die Musikprogramme der GEMA innerhalb einer Woche nach jeder Veranstaltung zuzusenden. Entsprechende Formulare werden auf Anforderung von der GEMA zur Ausfüllung zur Verfügung gestellt.

4. Einwilligung der GEMA für Einzelveranstaltungen

(1) Die Einwilligung für Einzelveranstaltungen gilt als erteilt, soweit die sich aus diesen Bestimmungen ergebenden Verpflichtungen erfüllt sind.

(2) Für den Umfang der Einwilligung gelten die aus den Tarifen der GEMA ersichtlichen Bedingungen.

5. Abschluß von Pauschalverträgen¹

(1) Der Abschluß von Pauschalverträgen muß rechtzeitig vor Durchführung der Musikdarbietungen erfolgen.

(2) Bei Pauschalverträgen sind für die Anmeldung der Musikdarbietungen, die Zahlungsweise, die Vorlage von Programmen für Veranstaltungen mit Musikern und den Umfang der Einwilligung der GEMA die vertraglichen Vereinbarungen maßgebend.

(3) Bei Jahrespauschalverträgen ist die GEMA im Falle eines Zahlungsverzuges berechtigt, nach vorheriger Anmahnung des fälligen Betrages die Verträge vorzeitig zum Letzten eines jeden Vertragsmonats mit einer Frist von 10 Tagen zu kündigen.

6. Unerlaubte Musikdarbietungen

Unberührt bleiben die Ansprüche der GEMA für Musikdarbietungen, für die die Einwilligung nicht ordnungsgemäß nach den Bestimmungen dieses Vertragswerkes erworben wird. In diesen Fällen ist die GEMA berechtigt, die tarifliche Vergütung in doppelter Höhe zu beanspruchen.

¹ Anmerkung zu Nr. 5:

Soweit Einzelveranstaltungen nicht durch den Pauschalvertrag über Wiedergaben von Musikwerken bei Kirchenkonzerten und Veranstaltungen erfaßt sind (s. Ziff. 4 des Pauschalvertrages), können kirchliche Veranstalter ggf. eigene Pauschalregelungen (Jahresverträge o. ä.) mit der GEMA treffen. Die Voraussetzungen dafür nennt die obige Nr. 5.

Klarstellungen

Anlage 2 zum Vertrag

1. Von dem Vertrag erfaßt sind auch Veranstaltungen der Jugend-Evangelisation und der Erwachsenen-Evangelisation, insbesondere Veranstaltungen in Trägerschaft der Mitgliedseinrichtungen der Arbeitsgemeinschaft Missionarische Dienste (AMD) und des Ringes Missionarischer Jugendbewegungen (rmj).

Soweit zur AMD und zum rmj überkonfessionelle oder interkonfessionelle Mitglieder gehören, gilt für deren Veranstaltungen: Die Veranstaltungen sind abgegolten, wenn sie gemeinsam mit Kirchengemeinden der EKD oder anderen Begünstigten im Sinne von Ziff. 1 des Vertrages stattfinden.

Nicht abgegolten sind Veranstaltungen, in denen ein derartiger Bezug oder eine derartige Verknüpfung fehlt, z. B. wenn die Veranstaltung als eigene Veranstaltung des überkonfessionellen oder interkonfessionellen Mitglieds in einem neutralen Saal stattfindet.

2. „Hintergrundmusik“ bei Veranstaltungen ist ebenfalls einbezogen.
3. Erfasst sind auch Veranstaltungen des Deutschen Evangelischen Kirchentages und des Gemeindetages unter dem Wort.

Protokollnotiz Nr. 1

zum Vertrag zwischen EKD und GEMA

über die Wiedergabe von Musikwerken bei Kirchenkonzerten und Veranstaltungen

Hinsichtlich der Meldung von Veranstaltungen (Ziffer 3 Absatz 2 des Pauschalvertrages i. V. m. Ziffer 1 der Anlage 1) können zwischen den zuständigen Bezirksdirektionen und den Landeskirchen abweichende Regelungen getroffen werden (Beispiel Bezirksdirektion Stuttgart).

Protokollnotiz Nr. 2

zum Vertrag zwischen EKD und GEMA

über die Wiedergabe von Musikwerken bei Kirchenkonzerten und Veranstaltungen

Wenn Bedenken aufgetreten sind, ob bestimmte Konzertveranstaltungen als durch den Pauschalvertrag abgegolten anzusehen sind, wird in den näher zu bezeichnenden Fällen auf Verlangen der GEMA eine einvernehmliche Regelung mit der zuständigen Kirchenleitung über die EKD herbeigeführt.

Dienstnachrichten

_____ wurden mit Wirkung vom 1. April 1987 gemeinsam auf die Pfarrstelle A selfingen, Dek. Ulm, nach § 3 des Kirchlichen Gesetzes zur zeitweisen Erweiterung der Anstellungsmöglichkeiten im Pfarrdienst, ernannt.

_____ wird ab 1. Juli 1987 für die Dauer von sechs Jahren zur Übernahme des Amtes des geschäftsführenden Studienleiters am Praktisch-theologischen Ausbildungsinstitut in Berlin freigestellt.

_____ wird ab 1. Mai 1987 für die Dauer von einem Jahr gemäß § 50 Württ. Pfarrergesetz beurlaubt.

_____, auf die Pfarrstelle Schwarzenberg, Dek. Freudenstadt, ernannt. Sie ist gemeinsam mit diesem mit der Vernehmung dieser Pfarrstelle nach § 3 Kirchliches Gesetz zur zeitweisen Erweiterung der Anstellungsmöglichkeiten im Pfarrdienst betraut.

_____ wird mit Wirkung vom 1. April 1987 für die Dauer von drei Jahren zur Übernahme der Stelle der Direktorin der Studienabteilung des Lutherischen Weltbundes in Genf freigestellt.

_____, wird mit Wirkung vom 1. Juli 1987 zur Übernahme einer Stelle bei der Stiftung Evang. Diakoniewerk Kropp für die Dauer von fünf Jahren freigestellt.

Das Ministerium für Kultus und Sport Baden-Württemberg hat _____ mit Wirkung vom 9. März 1987 unter Verleihung der Eigenschaft eines Beamten auf Lebenszeit zum Studienrat ernannt.

Der Landesbischof hat mit Wirkung vom 1. April 1987 _____ das Recht verliehen, die Dienstbezeichnung „Pfarrerin“ zu führen.

Der Landesbischof hat

a) ernannt:

mit Wirkung vom 1. April 1987

[REDACTED]

mit Wirkung vom 1. Mai 1987

[REDACTED]

mit Wirkung vom 16. Mai 1987

b) in den Ruhestand versetzt:

mit Wirkung vom 1. August 1987

mit Wirkung vom 1. September 1987

mit Wirkung vom 1. Oktober 1987

Arbeitsrechtsregelungen

I. Gewährung der Sonderzuwendung an in den Vorruhestand tretende Mitarbeiter

Beschluß der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 28. Januar 1987

Mitarbeiter, die nach der Ordnung über die Regelung des Eintritts in den Vorruhestand vom 16. April 1986 (Abl. 52, S. 117) in den Vorruhestand treten, werden bezüglich der Gewährung der Sonderzuwendung einschließlich der Teilzuwendung den Mitarbeitern gleichgestellt, die wegen Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezug des Altersruhegeldes gekündigt oder einen Auflösungsvertrag abgeschlossen haben.

Dies bedeutet, daß die Mitarbeiter bei Eintritt in den Vorruhestand die für den entsprechenden Zeitraum des laufenden Jahres zustehende Teilzuwendung erhalten und von einer evtl. Erstattungspflicht der Sonderzuwendung für das zurückliegende Jahr ausgenommen werden.

II. Änderung der Kirchlichen Anstellungsordnung

Beschluß der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 28. Januar 1987

Die Anstellungs- und Vergütungsordnung für die privatrechtlich angestellten Mitarbeiter im kirchlichen Dienst in der Evang. Landeskirche in Württemberg vom 7. Juli 1970 (Abl. 44, S. 229), zuletzt geändert durch Beschluß vom 13. November 1986 (Abl. 52, S. 258), wird wie folgt geändert:

§ 1

1. § 14 Abs. 5 Satz 2 erhält folgende Fassung: „Nebenberufliche Mitarbeiter mit einem Beschäftigungsgrad von mindestens 40 v. H. werden nach Abs. 3 entlohnt, sofern es sich hierbei um das einzige Beschäftigungsverhältnis handelt.“

2. Die Ausführungsverordnung zu § 14 Abs. 5 KAO – Ziff. 13 – wird gestrichen.

§ 2

1. Ziff. 1 Satz 3 der Vorbemerkungen zu Anlage 1 zu § 16 Abs. 1 KAO erhält folgende Fassung: „Für die nebenberuflichen Mitarbeiter mit einem Beschäftigungsgrad von mindestens 40 v. H. entsprechend § 14 Abs. 5 Satz 2 bleiben § 14 Abs. 4 und 5 Satz 1 KAO unberührt.“
2. Anlage 1a zu § 16 Abs. 1 KAO erhält folgende Fassung:

Vergütungsgruppe (Tätigkeitsmerkmale) für die im kirchlichen Dienst nebenberuflich tätigen Mitarbeiter

Anlage 1a zur KAO

Vergütungsgruppe N 0

- a) Sozialarbeiter/Sozialpädagogen
- b) Gemeidediakone
- c) Jugendreferenten
- d) Katecheten, Religionslehrer
- e) Kirchenmusiker mit A-, B- oder C-Prüfung
- f) Kirchenpfleger und Bezirksrechner mit Fachkenntnissen
(Fußnote 1 zu Vergütungsgruppenplan 63)

Vergütungsgruppe N 1

- a) Erzieher(innen)
- b) Fachlich vorgebildete Mitarbeiter(innen)
im Haus- und Küchendienst
- c) Fachlich vorgebildete Mitarbeiter(innen)
im Verwaltungsdienst
- d) Organisten und Chorleiter ohne Prüfung
- e) Kirchenpfleger und Bezirksrechner
ohne Fachkenntnisse (Fußnote 1 zu Vergütungsgruppenplan 63)
- f) Krankenschwestern (Krankenpfleger) mit staatlicher Erlaubnis sowie
Altenpfleger(innen) und Dorfhelferinnen mit staatlicher Anerkennung
- g) Pfarramtssekretärinnen, Sekretärinnen

Vergütungsgruppe N2

- a) Mesner(innen), Hausverwalter(innen), Hausmeister(innen)
- b) Helfer(innen) im Erziehungsdienst
- c) Schreibkräfte
- d) Fachlich nicht vorgebildete Mitarbeiter(innen)
 - in der Gemeinde- und Jugendarbeit
 - im Haus- und Küchendienst
 - in der Kranken- und Altenpflege
 - im Verwaltungsdienst

§ 3

Diese Änderungen treten mit Wirkung vom 1. April 1987 in Kraft. Regelungen, die die Kirchenmusiker betreffen, sind bis zur Neufassung der Richtsatztabelle durch die Arbeitsrechtliche Kommission hiervon ausgenommen. Für sie gilt die bisherige Fassung der Anlage 1a zu § 16 Abs. 1 KAO weiter.

Sprechzeiten des Oberkirchenrats: nur Montag, Mittwoch und Freitag von 9.00 bis 11.00 Uhr, wobei unvorhergesehene Verhinderung der Berichterstatter des Oberkirchenrats in Kauf genommen werden muß. Vorherige rechtzeitige Anmeldung eines Besuches ist in jedem Fall erwünscht. Außerhalb der Sprechzeiten dürfen Besucher nicht damit rechnen, daß sie empfangen werden können.

Der Oberkirchenrat bittet, während der Sprechstunden telefonische Anrufe bei den Berichterstatern auf dringende Angelegenheiten zu beschränken.

Amtsblatt: Laufender Bezug nur durch die Kanzleiabteilung des Evang. Oberkirchenrats. Bezugspreis vierteljährlich 6,- DM zuzüglich Porto- und Versandkosten.

Einzelnummern laufender oder früherer Jahrgänge können von der Kanzleiabteilung des Evang. Oberkirchenrats – soweit noch vorrätig – bezogen werden.

Anschriften: Evang. Oberkirchenrat, Postfach 92, Gänsheidestraße 2 und 4, 7000 Stuttgart 1, Telefon (07 11) 2149-1.

Konten der Kasse des Evang. Oberkirchenrats Stuttgart:

Nr. 1531 Landesbank (Girozentrale) Stuttgart (BLZ 600 500 00)

Nr. 2 003 225 Landesgirokasse Stuttgart (BLZ 600 501 01)

Nr. 9050-708 Postgiroamt Stuttgart (BLZ 600 100 70)